



FINANZAMT  
KOBLENZ

Finanzamt Koblenz - 56060 Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 19  
56073 Koblenz

Firma  
Elektro-Hansen  
GmbH & Co. KG  
Ernst-Sachs-Str. 23  
56070 Koblenz

Telefon: 0261 4931-0  
Telefax: 0261 4931-20090  
Poststelle@fa-ko.fin-rlp.de  
www.finanzamt-koblenz.de

01.03.2018

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in/E-Mail

Telefon/Fax

22 / 200 / 04080 PXXVI/5  
Bitte immer angeben!

Frau Plattner  
v-stelle.02@fa-ko.fin-rlp.de

0261 4931 - 20397  
0261 4931 - 50722

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass **Elektro-Hansen GmbH & Co. KG, Ernst-Sachs-Str. 23, 56070 Koblenz**

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
☒ unter der Steuernummer 22 / 200 / 04080  
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE148718810  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 01.03.2021**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken)

Im Auftrag

Carmen Brigitte Plattner



Landesfinanzkasse Daun

Bankverbindung

BBK Koblenz

IBAN: DE04 5700 0000 0057 0015 17

BIC: MARKDEF1570

Info-Hotline der Finanzämter: 0261 - 20 179 279

Zuständige Service-Center

Koblenz, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 19

St. Goarshausen, Wellmicher Straße 79

St. Goar, Markt 4

Öffnungszeiten Service-Center

Mo. u. Di.: 08:00 - 16:00 Uhr

Mi. u. Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr

Do.: 08:00 - 18:00 Uhr

(oder nach Vereinbarung)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim Finanzamt Koblenz schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekundnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.